Vereinbarung nach § 16 a SGB II und § 17 SGB II

§ 1 Partner der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird getroffen zwischen

Caritas Ulm (Caritas) (Leistungserbringer)

Olgastraße 137 89073 Ulm

und

Stadt Ulm (Leistungsträger)

Existenzsicherung (ESI) Schwambergerstraße 1 89073 Ulm

für das

Projekt Jobcoach (Einrichtung)

Olgatsr. 137 89073 Ulm

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

Das Projekt der Caritas "Jobcoach" in Ulm ist ein ambulantes Beratungs- und Betreuungsangebot zur psychosozialen Betreuung langzeitarbeitsloser Menschen nach Aufnahme eines vom Jobcenter nach § 16e SGB II geförderten Beschäftigungsverhältnisses zur Verhinderung von vermeidbarer Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Es leistet aufsuchende Sozialarbeit bei drohendem Arbeitsplatzverlust.

Die Vereinbarung regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, die Vergütung sowie die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen.

§ 3 Leistungsvereinbarung

- (1) Die Leistungen werden durch sozialpädagogische Fachkräfte erbracht und umfassen Information, Beratung, Anleitung und Unterstützung. Die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung sind darin enthalten.
- (2) Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes sowie deren Qualitätsentwicklung und sicherung sind in der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage A) beschrieben. Die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil der Vereinbarung.
- (3) Die Qualität des Leistungsangebotes entspricht den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistung und orientiert sich am Bedarf des Einzelfalls.

- (4) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger zu beraten und zu unterstützen. Die Vereinbarungspartner legen Verfahrensregeln, Hilfeplanung und Maßnahmeabschluss fest.
- (5) Der Leistungserbringer verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Regelungen des Sozialdatenschutzes.
- (6) Im Jahresdurchschnitt werden im Jahr 2013 8 Betreuungsfälle und im Jahr 2014 10 Betreuungsfälle im Rahmen des Projekts begleitet.

§ 4 Vergütungsvereinbarung

(1) Für die in § 3 beschriebene Leistung stellt die Stadt Ulm als Budgetansatzes

 vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel als Festbetrag für das Jahr 2013

23.040,-- Euro

(in Worten: dreiundzwanzigtausendundvierzig)

als Festbetrag für das Jahr 2014

28.800,-- Euro

(in Worten: achtundzwanzigtausendachthundert)

zur Verfügung - jedoch maximal bis zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben - sofern der Leistungserbringer nicht selbst einen niedrigeren Ansatz einreicht. Den o.g. Vergütungen liegen die in § 3 genannten Betreuungszahlen bei einer Auslastung von 80 % zu Grunde (Anlage 3)

- (2) Der Zuwendungsbetrag wird in zwei Abschlagszahlungen, zum 1.3., und 1.10. ausbezahlt. Die Stadt ist berechtigt, die Abschlagszahlungen einzubehalten, wenn der Leistungserbringer mit seinen Pflichten aus dieser Vereinbarung länger als 6 Wochen in Verzug ist.
- (3) Der Zuwendungsbetrag verringert sich, sofern der Leistungserbringer zuwendungsrelevante Aufgabenbereiche einstellt, oder den festgelegten Personalstand der Fachkräfte verringert. In diesen Fällen muss die Budgethöhe neu verhandelt werden.
- (4) Bei einer erheblichen Verschiebung oder Veränderung der Aufgaben aufgrund gesellschaftlicher und inhaltlicher Entwicklungen, müssen die Budgetregeln entsprechend der veränderten Situation neu verhandelt werden.
- (5) Der Leistungserbringer beschäftigt seine Mitarbeiter/innen auf Grundlage des TVöD/AVR/KAO. Darüber hinaus sind Besserstellungen der Mitarbeiter/innen des Leistungserbringers gegenüber städtischen Mitarbeitern/innen in entsprechenden Einrichtungen und in gleichartiger Tätigkeit grundsätzlich nicht zulässig.

§5 Qualitätssicherungs- und Prüfungsvereinbarung

(1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die von der Stadt bereitgestellten öffentlichen Gelder

zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

- (2) Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität entsprechend der Dienstleistungsbeschreibung durchgeführt werden.
- (3) Die Qualitätssicherungs- und Prüfungsvereinbarung richtet sich nach § 61 Abs. 2 SGB II.
- (4) Der Leistungserbringer hat einen Verwendungsnachweis nach Vorgabe der Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen mit Übersicht über die Rücklagen nach der geltenden Regelung im Fachbereich Bildung und Soziales sowie ein Jahresbericht über die Arbeit gemäß Ziffer 6.3 der Dienstleistungsbeschreibung jährlich bis spätestens 30.06. des Folgejahres vorzulegen. Die Abrechnung ist entsprechend dem Formblatt (Anlage 2) vorzulegen. Die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses und der Gewinn- und Verlustrechnung (für die Kostenstelle Fachberatungsstelle) ist durch das Prüfungstestat eines Steuerberaters oder einer sonstigen geeigneten Institution nachzuweisen. Die Stadt Ulm als Zuschussgeberin behält sich die Möglichkeit einer eigenen Prüfung des Jahresabschlusses vor. Hierzu ist sie berechtigt, in die Bücher, Belege und Schriften (für die Kostenstelle Fachberatungsstelle) des Leistungserbringers Einsicht zu nehmen.

§6 Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 31.12.2014.

- (1) Die Vereinbarung kann mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende von jedem Partner gekündigt werden. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Die Anpassung der Vereinbarung obliegt beiden Partnern gemeinsam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Leistungserbringer und Leistungsträger erhalten eine mit Originalunterschrift versehene Fertigung der Vereinbarung.

Ulm, den 02.05.2013	
Unterschrift des Leistungserbringers	Unterschrift des Leistungsträgers